

Regierung, ganz gleiche Verfügungen, wie von dieser letztern (laut Raths-Protokoll vom 22. May) getroffen, und den Badischen Kreis-Directorien Befehl ertheilt worden ist, allen Personen, welche als Auswanderer durch das Großherzogthum ziehen wollen, den Eintritt zu versagen und sie ohne weiters zurückzuweisen, wenn sie sich nicht über den Besiß eines zureichenden Reisegelds und die Richtigkeit ihrer Pässe rechtfertigen können.

Das gedachte vorörtliche Kreis Schreiben und die Großherzogliche Gesandtschaftsnote werden deswegen der Ebl. Policy-Commission und der Staatskanzley zu erforderlichem Gebrauch abschriftlich mitgetheilt.

Beschluß des Kleinen Raths
vom 16. Wintermonath 1819, betreffend diejenigen Personen, welche Reisepässe nach Wien nehmen, rücksichtlich ihrer nöthigen Anmeldung bey dem Eydsgenössischen Geschäftsträger daselbst.

Laut Kreis Schreiben des vorörtlichen Staatsraths, ist demselben von dem Eydsgenössischen Geschäfts-

träger am Wienerhof, durch eingetretene Special-
 fälle veranlaßt, bemerkt worden: „Manche rei-
 sende Schweizer setzen sich dadurch Uannehm-
 lichkeiten oder Verlegenheiten aus, daß sie sich
 bey ihrer Ankunft in Wien nicht sogleich bey
 dem Eydsgenössischen Geschäftsträger melden,
 sondern daß er ihren Aufenthalt erst durch jene
 Schwierigkeiten erfahre, welche ihnen von Seite
 der Policenbehörden gemacht werden. Es wäre
 daher zu wünschen, daß jeder reisende Schweizer
 bey Behebung seines Reisepasses im Vaterlande
 angewiesen würde, sich sogleich bey seiner An-
 kunft in Wien bey der Eydsgenössischen Gesandt-
 schaft zu melden, und daß diejenigen, welche
 ihrem Charakter, ihren Verhältnissen und dem
 Wunsche ihrer Regierungen gemäß, in vorkom-
 menden Fällen auf die Unterstützung des Eydsg-
 genössischen Geschäftsträgers Ansprüche haben,
 mit Empfehlungsschreiben ihrer betreffenden Re-
 gierung, oder wenigstens eines deren Mitglieder
 versehen werden möchten, damit nicht gedachter
 Geschäftsträger, wenn ihn dergleichen Reisende
 auffordern, für sie einzuschreiten, in die Verle-
 genheit gesetzt werde, sich für Personen zu ver-
 wenden, die (wie es schon geschehen) keines-
 wegs verdienen, von der Eydsgenössischen Ge-
 sandtschaft unterstützt zu werden.“

Da der Vorort diesen Ansichten und Wünschen des Herrn Geschäftsträgers beypflichtet, und dieselben den Ständen zu guffindender Beachtung und Verfügung mittheilt, so wird gegenwärtiger Beschluß der Ebl. Kantons- Pollicen- Commission, sowohl als der Staatskanzley zugestellt, um allen Reisenden, welche Pässe nach Wien verlangen, anzuzeigen, daß sie sich bey ihrer Ankunft in Wien sogleich bey dem Endsgenösslichen Geschäftsträger zu melden haben, damit sie nicht Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 16. Wintermonath 1819, betreffend
Verbesserungen im Militärwesen und
Erleichterungen der Milizen des ersten
Bundesauszuges.

Der Ebl. Militär-Commission wird, in gänzlicher Genehmigung der, laut ihrem Bericht, getroffenen zweckmäßigen Verbesserungen des Garnisonsdienstes, als nämlich die Abkürzung der Dienstzeit auf 6 Wochen, die Vereinfachung und Beschränkung des Wachtdienstes bey den Pforten,